



N i e d e r s c h r i f t
über die 36. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Inneres und Sport
am 22. November 2018
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. (zusätzlicher Tagesordnungspunkt)
Beschlussfassung über einen Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Unterrichtung zur versehentlichen Übersendung vertraulicher Unterlagen durch die Polizeidirektion Görlitz an Rechtsanwalt Sven Adam, Göttingen, sowie zur Speicherung von Daten eines Journalisten im System INPOL und zu dessen mutmaßlicher Beobachtung durch den Staatsschutz
Beschluss..... 7

2. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer Vorschriften**
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - [Drs. 18/2022](#)
Verfahrensfragen..... 9

3. **Zeitgemäße Vorschriften: Tätowierungen für niedersächsische Polizeivollzugsbeamte zulassen**
Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/1992](#)
Beginn der Beratung und Verfahrensfragen 11

4. **Die Anzahl der erfolglosen Abschiebeversuche reduzieren**
Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 18/2033](#)
Beginn der Beratung und Verfahrensfragen 13

5. **Land muss seiner Verantwortung gegenüber Landesbeamten gerecht werden!**
Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/2024](#)
Beginn der Beratung und Verfahrensfragen 15

6. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Familienpflegezeit für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/149](#)

Fortsetzung der Beratung 17

Beschluss 20

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Thomas Adasch (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Karsten Becker (SPD)
3. Abg. Dunja Kreiser (SPD)
4. Abg. Deniz Kurku (SPD)
5. Abg. Bernd Lynack (SPD)
6. Abg. Doris Schröder-Köpf (SPD)
7. Abg. Ulrich Watermann (SPD)
8. Abg. Rainer Fredermann (CDU)
9. Abg. Bernd-Carsten Hiebing (CDU)
10. Abg. Sebastian Lechner (CDU)
11. Abg. Uwe Schünemann (CDU)
12. Abg. Belit Onay (GRÜNE)
13. Abg. Jan-Christoph Oetjen (FDP)
14. Abg. Jens Ahrends (AfD)

Sitzungsdauer: 9.30 Uhr bis 10.49 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Billigung von Niederschriften

Der **Ausschuss** billigte die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 31. Sitzung sowie über die 33. Sitzung.

Erweiterung der Tagesordnung

Der **Ausschuss** beschloss, die Tagesordnung um die Beschlussfassung über einen Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Unterrichtung zur versehentlichen Übersendung vertraulicher Unterlagen durch die Polizeidirektion Görlitz an Rechtsanwalt Sven Adam, Göttingen, sowie Speicherung von Daten eines Journalisten im System INPOL und dessen mutmaßliche Beobachtung durch den Staatsschutz zu erweitern.

Umgang mit Anträgen auf Unterrichtung

Angesichts dessen, dass es sich häufe, dass Unterrichtungswünsche erst nach Versenden der Tagesordnung eingingen, warf Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU) die Frage auf, wie in Zukunft mit verspätet eingehenden Unterrichtungswünschen verfahren werden solle. Er schlug vor, diese nur bei entsprechender Dringlichkeit zu berücksichtigen und im Übrigen eine Art Redaktionsschluss einzuführen, d. h. nur die Vorschläge der Fraktionen auf die Tagesordnung zu setzen, die spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin bei Landtagsverwaltung eingingen.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) stimmte dem Vorschlag mit Blick auf die Planungssicherheit im Grundsatz zu, betonte aber, dass die Regel nicht zu starr gehandhabt werden dürfe und zu dringlichen, kurzfristigen Anträgen zumindest ein Beschluss in der Sitzung gefasst werden solle, wenn nicht sogar schon unterrichtet werden könne.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP) erinnerte daran, dass die Ausschussmitglieder sich auch mündlich direkt in der Sitzung über eine Änderung der Tagesordnung verständigen könnten und - sofern Einigkeit darüber herrsche - auch gleich über einen Antrag auf Unterrichtung beschließen könnten. Ein Unterrichtungswunsch müsse also gar nicht auf der Tagesordnung stehen, sondern könne auch mündlich in der Sitzung vorgebracht werden. Insofern sehe er das Prob-

lem nicht und auch keinen Bedarf für eine Veränderung.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) sagte, aus seiner Sicht sei das Anliegen des Vorsitzenden, dass Unterrichtungswünsche, die nicht aus einem aktuellen, unerwartet eingetretenen Ereignis bzw. einem plötzlich akut werdenden Sachverhalt entstanden seien, rechtzeitig, also eine Woche vor der Sitzung, an die Landtagsverwaltung gesendet würden. Auf diese Weise müsse die Tagesordnung nicht unnötig aktualisiert werden. Er unterstütze diesen Vorschlag des Vorsitzenden. Die Regelung solle dabei als Leitlinie dienen, an der sich der Ausschuss orientieren könne, wobei klar sei, dass Ausnahmen aufgrund aktueller Entwicklungen weiterhin möglich seien.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP) schlug vor, dass der Antragsteller zukünftig in seinem Anschreiben präzisieren solle, ob er wünsche, dass der Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung genommen werden solle oder nicht.

Der **Ausschuss** kam überein, dass Vorschläge für die Tagesordnung grundsätzlich eine Woche vor der Sitzung bei der Landtagsverwaltung eingehen sollen und die Tagesordnung nur in dringenden Fällen zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt wird. Die Antragsteller werden gebeten, bereits in ihrem Anschreiben deutlich zu machen, ob sie eine Ergänzung der Tagesordnung der aktuellen Sitzung wünschen. Andernfalls wird der Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung genommen.

Ehrenamt stärken - Datenschutz-Grundverordnung für Vereine handhabbar machen!

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/1536](#)

Der **Ausschuss** hatte in seiner 30. Sitzung am 20. September 2018 beschlossen, eine Anhörung durchzuführen und in der 32. Sitzung am 11. Oktober 2018 den Kreis der Anzuhörenden festgelegt. Er einigte sich nun darauf, die Anhörung für den 10. Januar 2019 vorzusehen.

Auswärtige Sitzung am 1. Dezember 2018

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU) informierte die Ausschussmitglieder darüber, dass eine Medienvertreterin darum gebeten habe, an der Sit-

zung am 1. Dezember teilzunehmen. Dies sei ihr für den durch das MI gestalteten Teil der Sitzung zugesagt worden. Die vorgesehenen Gespräche mit Vertretern von Hannover 96 sollten dagegen ohne Öffentlichkeit stattfinden.

*Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2019
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der
Fraktion der CDU - [Drs. 18/1537](#)*

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU) wies darauf hin, dass die Regierungsfractionen einen Änderungsvorschlag zum Haushaltsbegleitgesetzentwurf angekündigt hätten und der Ausschuss entscheiden müsse, ob er angesichts dessen die Mitberatung wieder aufnehmen wolle. Der Ausschuss entschied einvernehmlich, dies nicht zu tun.

Gespräch mit dem Landessportbund

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU) teilte mit, der Landessportbund habe darum gebeten, in der Sitzung am 29. November 2018 mit dem Ausschuss über die Förderung des Sportstättenbaus und über die Sportförderung im Allgemeinen sprechen zu können.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP) zeigte sich damit einverstanden, den Landessportbund zu einem Gespräch einzuladen, und regte an, hiermit die Behandlung des von der FDP-Fraktion gestellten Antrages mit dem Titel „Sportstätten fördern: Sportland Niedersachsen fit für die Zukunft machen“ ([Drs. 18/1842](#)) zu verbinden. Nachdem Minister Pistorius am 17. November 2018 auf dem Landessporttag einiges angekündigt, sei die Landesregierung sicherlich in der Lage, zu dem Entschließungsantrag - wie in der 34. Sitzung am 1. November 2018 gefordert - Stellung zu nehmen.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU) teilte mit, er habe bereits beim Ministerium für Inneres und Sport angefragt, ob es nächste Woche Stellung nehmen könne. Das Ministerium habe jedoch mitgeteilt, es werde dann noch nicht so weit sein.

Der **Ausschuss** lud den Landessportbund für die Sitzung am 29. November 2018 zu einem Gespräch ein.

Tagesordnungspunkt 1:

Beschlussfassung über einen Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Unterrichtung zur versehentlichen Übersendung vertraulicher Unterlagen durch die Polizeidirektion Görlitz an Rechtsanwalt Sven Adam, Göttingen, sowie zur Speicherung von Daten eines Journalisten im System INPOL und zu dessen mutmaßlicher Beobachtung durch den Staatsschutz

Der **Ausschuss** beschloss einstimmig, die Landesregierung um eine mündliche Unterrichtung zu bitten.

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer Vorschriften

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - [Drs. 18/2022](#)

erste Beratung: 30. Plenarsitzung am 13.11.2018

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT:

AfHuF

Verfahrensfragen

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP) beantragte, eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchzuführen, und schlug vor, Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände dazu einzuladen.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) stimmte dem Verfahrensvorschlag zu und bat darum, auch Vertreter des Vereins Mehr Demokratie mündlich Stellung nehmen zu lassen.

Der **Ausschuss** beschloss einstimmig, eine mündliche Anhörung durchzuführen und den Kreis der Anzuhörenden auf Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände sowie von Mehr Demokratie e. V. zu beschränken.

Tagesordnungspunkt 3:

Zeitgemäße Vorschriften: Tätowierungen für niedersächsische Polizeivollzugsbeamte zulassen

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/1992](#)

direkt überwiesen am 05.11.2018
AfluS

Beginn der Beratung und Verfahrensfragen

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP) stellte den Antrag der FDP vor und erläuterte Anlass, Inhalte und Ziele im Sinne der schriftlichen Begründung.

Zudem beantragte er, die Landesregierung um eine zeitnahe mündliche Unterrichtung zu bitten, da die derzeit geltende Verwaltungsvorschrift „Äußeres Erscheinungsbild von Polizeibeamtinnen und -beamten des Landes Niedersachsen“ die die den Runderlass des Innenministeriums „Bekleidungsrichtlinien für den Polizeivollzugsdienst“ ergänze, am 31. Dezember 2018 außer Kraft trete.

Abg. **Karsten Becker** (SPD) stimmte dem Verfahrensvorschlag zu und fügte hinzu, die SPD-Fraktion halte die grundsätzliche Zielrichtung des Antrages für richtig. Allerdings sei das wichtigste Instrument für eine erfolgreiche, zeitgemäße Polizeiarbeit Kommunikation, und ein wesentlicher Teil dieser sei das Erscheinungsbild der Polizeibeamtinnen und -beamten. Insofern spiele es eine entscheidende Rolle, welchen Eindruck eine Polizeibeamtin bzw. ein Polizeibeamter vermittele.

Eine Studie der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz zur Akzeptanz von Tattoos zeige, dass es in der Tat noch ein nennenswertes Maß an Vorbehalten gebe. Man müsse das genau auswerten und überlegen, an welchen Stellen eine Liberalisierung der genannten Vorschriften möglich und an welchen sie eher kontraproduktiv sei.

Zudem sei die Rechtsprechung, die man an dieser Stelle zu berücksichtigen habe - auch im Hinblick auf die Frage, ob ein solcher Eingriff in das Persönlichkeitsrecht einer Erlassregelung überhaupt zugänglich sei -, uneinheitlich.

Im Übrigen arbeite das MI derzeit bereits an der Erlasslage. Insofern sei eine Unterrichtung in der Tat sinnvoll.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP) sagte, er kenne die vom Abgeordneten Becker angesprochene Untersuchung, und ihm sei klar, dass es in der Bevölkerung Vorbehalte gegen Tattoos gerade bei Polizisten gebe. Genauso gebe es aber auch Vorbehalte gegen Polizeikräfte, die muslimischen Glaubens seien oder eine dunkle Hautfarbe hätten. Aus seiner Sicht müsse nicht alles, was auf Vorbehalte treffe, problematisiert werden.

Man sei sich sicherlich darin einig, dass Tattoos am Kopf oder so welche, die Symbole zeigten, die einen rechtsextremistischen Hintergrund vermuten ließen, nicht zur Polizei passten. Aber heutzutage gebe es sehr viele Tattoos, die im gesellschaftlichen Alltag, gerade bei jungen Menschen, akzeptiert seien, und schließlich wolle man junge Menschen für den Polizeiberuf gewinnen. Insofern stelle sich die Frage, ob die bestehenden Regelungen nicht veraltet seien.

Abg. **Doris Schröder-Köpf** (SPD) warf ein, die niedersächsische Polizei habe keinen Mangel an Bewerbern, die nicht tätowiert seien. Niedersachsen habe keine Probleme bei der Nachwuchsgewinnung.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP) widersprach dieser Aussage.

Abg. **Karsten Becker** (SPD) sagte, immerhin sei man sich darin einig, dass an dieser Stelle ein hinreichendes Maß an Differenzierung gefragt sei. Es sei sicherlich sinnvoll, für die weitere Bewertung die Ausführungen der Landesregierung abzuwarten.

Der **Ausschuss** beschloss einstimmig, die Landesregierung um eine mündliche Unterrichtung zu bitten.

Tagesordnungspunkt 4:

Die Anzahl der erfolglosen Abschiebeversuche reduzieren

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 18/2033](#)

erste Beratung: 32. Sitzung am 15.11.2018
AfluS

Beginn der Beratung und Verfahrensfragen

Abg. **Jens Ahrends** (AfD) führte aus, die AfD-Fraktion schlage in ihrem Antrag u.a. vor, Rückführungszentren einzuführen, nur noch Sachleistungen an vollziehbar Ausreisepflichtige auszugeben und ärztliche Bescheinigungen durch Amtsärzte prüfen zu lassen. Der Abgeordnete beantragte, die Landesregierung um eine Unterrichtung zum aktuellen Sachstand zu bitten. Im weiteren Verlauf der Beratung könne gegebenenfalls eine Anhörung erfolgen, um eventuell noch unklare Punkte zu vertiefen.

Der **Ausschuss** beschloss, die Landesregierung um eine mündliche Unterrichtung zu bitten.

Tagesordnungspunkt 5:

Land muss seiner Verantwortung gegenüber Landesbeamten gerecht werden!

und Finanzen abzuwarten, und im weiteren Verlauf der Beratung gegebenenfalls eine Unterrichtung sowie eine Anhörung vorzusehen.

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/2024](#)

erste Beratung: 32. Sitzung am 15.11.2018

federführend: AfluS

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39

Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

Verfahrensfragen

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP) beantragte, die Landesregierung um eine Unterrichtung zu bitten und in der gleichen Sitzung Vertreter des NBB – Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion sowie des Deutschen Gewerkschaftsbundes anzuhören.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) schlug vor, dass der Ausschuss zunächst das Ergebnis der Mitberatung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen abwarte und dann über das weitere Verfahren beschließe.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP) bekräftigte seinen Antrag und merkte an, dass die Federführung bei diesem Antrag beim Innenausschuss liege und es zudem zunächst weniger um Haushaltspolitik als um das Alimentationsgebot gehe. Der Antrag habe selbstverständlich Auswirkungen auf den Haushalt, aber er behandle im Kern die Frage, ob die Beamtinnen und Beamten in Niedersachsen verfassungsgemäß besoldet seien. Für diese sei das Innenministerium zuständig. Wenn der Haushaltsausschuss - wie es im Plenum seitens der Landesregierung und der Regierungskoalition angeklungen sei - den Antrag mit der Begründung, eine Anhebung der Besoldung sei nicht zu finanzieren, mehrheitlich ablehne, bringe das die Diskussion nicht weiter.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) unterstützte den Vorschlag des Abgeordneten Lechner und sagte, in einem zweiten Schritt könnten dann eine Unterrichtung und gegebenenfalls eine Anhörung folgen.

Der **Ausschuss** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD gegen die Stimmen der Fraktionen der Grünen und der FDP, zunächst das Ergebnis der Mitberatung durch den Ausschuss für Haushalt

Tagesordnungspunkt 6:

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Familienpflegezeit für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/149](#)

direkt überwiesen am 16.01.2018

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT:

AfHuF

zuletzt beraten: 20. Sitzung am 14.06.2018

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlagen:

Vorlagen 1, 2 und 9 Änderungsvorschläge der Fraktionen der SPD und der CDU

Vorlagen 3 bis 8 Stellungnahmen von Gewerkschaften und Verbänden

Vorlage 10 Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD

MR **Dr. Miller** (GBD) führte den Ausschuss in die Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes zu Artikel 2 des Gesetzentwurfes ein, MR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) in die übrigen Teile der Vorlage 10.

Im Übrigen verlief die Beratung wie folgt:

Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Nr. 0/1: § 5 - Beamtinnen und Beamte auf Probe in Ämtern mit leitender Funktion

Der **Ausschuss** war mit dem auf den Seiten 2 und 3 der Vorlage 10 abgedruckten Formulierungsvorschlag des GBD einverstanden.

Nr. 1: § 6 - Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte

Zu dieser Vorschrift ergaben sich keine Wortmeldungen.

Nr. 2: § 18 - Einstellung

Der **Ausschuss** war mit dem Formulierungsvorschlag des GBD einverstanden.

Nr. 2/1: § 19 - Probezeit

Der **Ausschuss** folgte dem Vorschlag des GBD und lehnte den Änderungsvorschlag in Vorlage 2 in diesem Punkt ab.

Nr. 3: § 25 - Laufbahnverordnung

Der **Ausschuss** war mit den auf den Seiten 8 und 9 der Vorlage 10 abgedruckten Formulierungsvorschlägen des GBD einverstanden.

Nr. 4: § 37 - Ruhestand auf Antrag

Nr. 4/1: § 62 - Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus familiären Gründen

Nr. 5: § 62 a - Familienpflegezeit

Nr. 5/1: § 65 - Höchstdauer von Urlaub und unterhältiger Teilzeitbeschäftigung

Der **Ausschuss** war mit den Formulierungsvorschlägen des GBD einverstanden.

Nr. 6: § 69 - Wahlvorbereitungsurlaub, Mandatsurlaub und Teilzeitbeschäftigung zur Ausübung des Mandats

Abg. **Rainer Fredermann** (CDU) und Abg. **Dunja Kreiser** (SPD) fragten zu Absatz 2, ob sich die in der Anmerkung des GBD in Vorlage 10 dargestellte Problematik auch für Angestellte des Landes ergeben könne.

MR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) vermochte diese Frage nicht aus dem Stegreif zu beantworten, wies jedoch darauf hin, dass eine etwaige

Problematik für Angestellte nicht im Beamtengesetz, sondern tarifvertraglich gelöst werden müsste.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP) fragte, ob es nicht auch möglich wäre, die Ansprüche aus dem Abgeordnetenverhältnis mit der Annahme der Wahl beginnen zu lassen.

MR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) erläuterte, Ansprüche aus dem Abgeordnetenverhältnis habe ein Gewählter vom ersten Tag desjenigen Monats an, in dem er das Mandat erwerbe, in der Regel also vom ersten Tag des Monats an, in dem der neue Landtag zusammentrete. Für die Zeit zwischen der Annahme der Wahl und jenem Monatsersten sehe das Abgeordnetengesetz keine Ansprüche vor. Es sei zwar denkbar, die Ansprüche aus dem Abgeordnetenverhältnis schon mit der Annahme der Wahl beginnen zu lassen. Dies würde jedoch eine Änderung des Abgeordnetengesetzes voraussetzen, die der Gesetzentwurf nicht vorsehe.

Der **Ausschuss** war mit den Formulierungsvorschlägen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes einverstanden.

Nr. 7: § 80 - Beihilfe

Der **Ausschuss** nahm den Änderungsvorschlag in Vorlage 1 an, zu Buchstabe c jedoch in der Fassung des auf Seite 29 der Vorlage 10 abgedruckten Formulierungsvorschlages des GBD, und folgte auch dem dortigen Vorschlag des GBD zu Buchstabe d.

Nr. 8: § 83 a - Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen

Der **Ausschuss** war mit den Formulierungsvorschlägen des GBD einverstanden.

Nr. 8/1: § 85 - Umzugskostenvergütung § 86 - Trennungsgeld

Der **Ausschuss** war mit den auf den Seiten 36 bis 39 und 44 bis 46 der Vorlage 10 abgedruckten Formulierungsvorschlägen des GBD einverstanden.

Nr. 9: § 87 a - Zahlung sonstiger Geldleistungen aus einem Dienst- oder Versorgungsverhältnis

Zu dieser Vorschrift ergaben sich keine Wortmeldungen.

Nr. 9/1: § 95 - Automatisierte Verarbeitung von Personalakten

Der **Ausschuss** war mit dem unten auf Seite 48 der Vorlage 10 abgedruckten Formulierungsvorschlag des GBD einverstanden.

Nr. 10: § 108 - Laufbahnen der Fachrichtung Polizei

Der **Ausschuss** war mit dem Formulierungsvorschlag des GBD einverstanden.

Nr. 11: § 114 - Heilfürsorge für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte

Nr. 12: § 115 - Beamtinnen und Beamte des Feuerwehrdienstes

Nr. 13: § 120 - Weiteranwendung von Vorschriften

Der **Ausschuss** war mit den auf den Seiten 51 bis 53 der Vorlage 10 abgedruckten Formulierungsvorschlägen des GBD einverstanden.

Artikel 2 - Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

Abg. **Rainer Fredermann** (CDU) erkundigte sich, weshalb die Landesregierung die Forderung des Bundes Deutscher Kriminalbeamter, die Versorgungsansprüche von Landesbeamten im Scheidungsfalle intern zu teilen, um Versorgungslücken zu vermeiden (Vorlage 5), nicht aufgegriffen habe.

MR **Rehbein** (MF) trug vor, der Bund habe für Bundesbeamte die interne Teilung eingeführt. Diesem Vorbild sei aber kein einziges Land gefolgt. Auch die Niedersächsische Landesregierung beabsichtige nicht, eine interne Teilung der

Versorgungsansprüche von Landesbeamten einzuführen.

Abschnitt II - Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag

Nr. 1: § 5 - Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

MR Dr. Miller (GBD) teilte mit, in Buchstabe a Doppelbuchstabe aa müsse der Formulierungsvorschlag des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes abweichend von Vorlage 10 wie folgt lauten:

Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Ausgleichszulagen nach den §§ 40 bis 42, 65 Abs. 2 und § 68 Abs. 5 NBesG, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleichen,“.

Die Änderung gegenüber der Vorlage sei lediglich redaktioneller Art.

Der **Ausschuss** war mit den Formulierungsvorschlägen des GBD einschließlich der mündlich vorgetragenen Änderung einverstanden.

Abschnitt V - Unfallfürsorge

Nr. 2: § 33 - Allgemeines

Der **Ausschuss** war mit dem Formulierungsvorschlag des GBD einverstanden.

Nr. 3: § 37 - Erstattung von Aufwendungen für Heilverfahren, für Kleider- und Wäscheverschleiß, für Überführung und Bestattung sowie Erstattung von Verdienstausschlag und Arbeitsentgelt

§ 38 - Erstattung von Pflegeaufwendungen und von Verdienstausschlag der Pflegeperson

MR Dr. Miller (GBD) trug vor, in § 37 Abs. 6/1 Satz 1 müsse der Formulierungsvorschlag des GBD abweichend von Vorlage 10 wie folgt lauten:

Steht einer nach § 33 Abs. 1 berechtigten Person gegen eine Leistungserbringerin oder einen Leistungserbringer wegen einer unrichti-

gen Abrechnung ein Anspruch auf Rückerstattung oder Schadensersatz zu, so kann der Dienstherr durch schriftliche Anzeige gegenüber der Leistungserbringerin oder dem Leistungserbringer bewirken, dass der Anspruch insoweit auf ihn übergeht, als er aufgrund der unrichtigen Abrechnung zu hohe Leistungen erbracht hat.

Ferner müsse in § 38 Abs. 4 Satz 1 der Formulierungsvorschlag wie folgt lauten:

Ist die nach § 33 Abs. 1 berechnete Person pflegebedürftig und nehmen deshalb nahe Angehörige im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (*PflegeZG*) das Recht nach § 2 Abs. 1 *PflegeZG*, bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, in Anspruch, so gewährt der Dienstherr den nahen Angehörigen auf Antrag nach Maßgabe des § 44 a Abs. 3 SGB XI eine Pflegeunterstützungsgeld als Ausgleich für entgangenes Arbeitsentgelt für bis zu zehn Arbeitstage.

Die Änderungen gegenüber der Vorlage seien lediglich redaktioneller Art.

Der **Ausschuss** war mit den Formulierungsvorschlägen des GBD einschließlich der mündlich vorgetragenen Änderungen einverstanden.

Abschnitt VII - Gemeinsame Vorschriften

Nr. 4: § 64 - Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbseinkommen

Der **Ausschuss** war mit dem auf Seite 66 der Vorlage 10 abgedruckten Formulierungsvorschlag des GBD einverstanden.

Artikel 3 - Änderung des Niedersächsischen Richtergesetzes

Artikel 4 - Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Der **Ausschuss** war mit den Formulierungsvorschlägen des GBD einverstanden.

Artikel 5 - Änderung der Niedersächsischen Laufbahnverordnung

Nr. 0/1: § 7 - Probezeit

Der **Ausschuss** nahm den Änderungsvorschlag in Vorlage 2 an, zu Buchstabe b jedoch in der Fassung des auf Seite 75 der Vorlage 10 abgedruckten Formulierungsvorschlages des GBD.

Nr. 1: § 16 - Höchstalter für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis

Der **Ausschuss** war mit den Formulierungsvorschlägen des GBD einverstanden.

Nr. 2: § 19 - Prüfungsnoten im Vorbereitungsdienst

Nr. 3: § 33 - Regelaufstieg

Zu diesen Vorschriften ergaben sich keine Wortmeldungen.

Artikel 6 - Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Polizei

Der **Ausschuss** war mit dem Formulierungsvorschlag des GBD einverstanden.

Artikel 7 - Inkrafttreten

MR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) teilte zu Absatz 1 mit, dass das Ministerium für Inneres und Sport sich dafür ausspreche, das Gesetz am 1. Januar 2019 in Kraft treten zu lassen.

Für die Festlegung eines bestimmten Datums für das Inkrafttreten anstelle der Formel „Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft“ spreche einem Hinweis der Staatskanzlei zufolge auch, dass in § 83 a Abs. 3 Satz 4 des Beamtengesetzes (Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzentwurfes) ein konkretes Datum eingesetzt werden könnte.

Der **Ausschuss** beschloss daraufhin, Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.“

Beschluss

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 10 mit den in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Der Beschluss erging vorbehaltlich der Zustimmung der mitberatenden Ausschüsse.

Der Ausschuss nahm einen schriftlichen Bericht in Aussicht.

Berichterstatte(r)in: Abg. **Dunja Kreiser** (SPD).
